

6



Fotos und Webcams



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Erstellung und Veröffentlichung von Aufnahmen: Grundrechte	4
2. Fotografieren nach der DSGVO	4
2.1 Ausnahme	4
2.2 Grundsatz	5
2.3 Fotografie und Veröffentlichung der Aufnahmen aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis	6
2.3.1 Berechtigtes Interesse der Fotografin oder des Fotografen	8
2.3.2 Schutzwürdige Interessen der Abgebildeten	8
2.3.3 Fallgruppen des Kunsturhebergesetzes und Beispiele	9
2.4 Fotografie und Veröffentlichung der Aufnahmen aufgrund einer Einwilligung der abgebildeten Personen	12
3. Sonderfall Webcam	13
4. Transparenz- und Informationspflichten	15
4.1 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person	15
5. Rechte der betroffenen Personen	17
Kontakt	20
Broschüren zu weiteren Themen	20

Impressum

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstraße 98, 24103 Kiel

<https://www.datenschutzzentrum.de/>

Umschlaggestaltung: ULD, unter Verwendung eines Fotos von
StockSnap / pixabay.com

Die folgende Darstellung ist nicht abschließend. Es werden einige wesentliche Fragestellungen behandelt.

Stand: Mai 2025

Einleitung

Das **Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)** mit seiner Leiterin, der Landesbeauftragten für Datenschutz, überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei öffentlichen (Behörden) und nichtöffentlichen Stellen (Unternehmen) in Schleswig-Holstein. Außerdem kann das ULD in strittigen Fällen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein angerufen werden.

Die folgende Broschüre gibt Auskunft über die wichtigsten Fragen zum Datenschutz bei der Erstellung von Bildaufnahmen nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO), die Veröffentlichung derartiger Fotografien sowie die Verbreitung der Aufnahmen. Außerdem wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb einer Webcam aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Nicht enthalten sind Fragen der Datenverarbeitung im Bereich des Journalismus und das Thema der Fotografie von Einzelpersonen, mit denen ein Vertrag geschlossen wurde.

1. Erstellung und Veröffentlichung von Aufnahmen: Grundrechte und Datenschutzrecht

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Das ist in unserem Grundgesetz und auch in der Charta der Grundrechte der EU an vorderster Stelle verankert. Daneben tritt das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Betrachtet man diese beiden Grundrechte gemeinsam, ergibt sich daraus das sogenannte **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** als besondere Ausprägungsform dieser beiden Rechte. Das bedeutet, dass wir grundsätzlich selbst darüber bestimmen dürfen, was andere Menschen über uns wissen. Diese Grundrechte werden durch das Datenschutzrecht, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 – DSGVO) geschützt. Das gilt auch für Bilder oder Videoaufnahmen, auf denen wir abgebildet sind. Daraus folgt, dass es nicht unbegrenzt erlaubt sein kann, Personen zu fotografieren oder zu filmen und die Aufnahmen zu veröffentlichen.

Jeder Mensch hat das Recht, sich in der Öffentlichkeit frei zu bewegen, ohne dass er damit rechnen muss, fotografiert zu werden oder dass heimlich oder offen Videoaufnahmen von ihm erstellt werden. Dennoch besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, Aufnahmen im öffentlichen Raum anzufertigen und auch zu veröffentlichen.

2. Fotografieren nach der DSGVO

2.1 Ausnahme

Fotografien, die im Rahmen **ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten** erstellt werden, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der DSGVO. Dies betrifft beispielsweise Urlaubsfotos der Familie oder Aufnahmen von Sehenswürdigkeiten, Hochzeiten oder Geburtstagen für das private Fotoalbum.

Zugrunde liegende Regelung:

Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO

Die **Veröffentlichung** von Bildern hingegen, auf denen Personen erkennbar abgebildet werden, ist **keine** ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit mehr, selbst wenn dies nicht aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen erfolgt.

Für Fotografien, die personenbezogene Daten enthalten und der DSGVO unterfallen, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

2.2 Grundsatz

Jede Verarbeitung **personenbezogener Daten** ist nach der DSGVO zunächst einmal verboten – es sei denn, sie ist **gesetzlich erlaubt** oder die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** gegeben.

Der Begriff der Verarbeitung erfasst jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, unter anderem das Erheben und Speichern, aber auch das Verbreiten (Veröffentlichen) von Daten. Im Bereich der Fotografie fallen die beiden erstgenannten Begriffe in der Regel zeitlich nahezu zusammen.

Zugrunde liegende Regelung:

Art. 4 Nr. 2 DSGVO

Für jeden Verarbeitungsschritt ist gesondert zu prüfen, ob und wie die jeweilige Verarbeitung rechtmäßig erfolgen kann, d. h. es kann z. B. in bestimmten Fällen zwar rechtlich zulässig sein, Fotos anzufertigen (Daten zu erheben und zu speichern), nicht aber diese zu veröffentlichen.

Für die datenschutzrechtliche Bewertung der Erstellung und Veröffentlichung von Fotografien kommt es zunächst darauf an, ob **Personen identifizierbar** auf den Aufnahmen abgebildet werden, da nur in diesem Fall personenbezogene Daten vorliegen. Die Fotografie von Sachen und die Veröffentlichung dieser Aufnahmen müssen in der Regel nicht auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden und bedürfen auch nicht der Einwilligung des Eigentümers, sofern die Sache nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehbar ist.

Eine Person ist nicht nur bestimmt oder bestimmbar, wenn ihr Gesicht auf den Aufnahmen erkennbar ist. Vielmehr können auch zusätzliche Kriterien zu einer Bestimmbarkeit führen. Dies gilt vor allem für das sonstige Körperbild einer Person, z. B. die Körperhaltung, die Kleidung oder die mitgeführten Gegenstände. Darüber hinaus sind auch Zeitpunkt und Ort der Aufnahme geeignet, um Rückschlüsse auf eine Person ziehen zu können. Ist eine Identifizierung, ggf. auch mit weiteren Hilfsmitteln, möglich, handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO.

Zugrunde liegende Regelung:

Art. 4 Nr. 1 DSGVO

2.3 Fotografie und Veröffentlichung der Aufnahmen aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis

Als gesetzliche Erlaubnis, nach der das Fotografieren von Personen zulässig sein kann, kommt **Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO** in Betracht. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, soweit sie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Fotografinnen und Fotografen oder eines Dritten erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der abgebildeten Personen nicht überwiegen.

Für die Veröffentlichung enthält neben der DSGVO auch das Kunsturhebergesetz (KUG) Regelungen. Aufgrund des Anwendungsvorrangs der DSGVO als EU-Recht sind die Vorschriften der §§ 22, 23 KUG zur Verbreitung und Zurschaustellung von Bildnissen jedoch nicht mehr uneingeschränkt anwendbar. Das KUG hat noch Bedeutung, soweit im Einzelfall Fragen zur Datenverarbeitung für journalistische Zwecke im Vordergrund stehen. Aufgrund einer Ermächtigung in Art. 85 Abs. 2 DSGVO sehen die Mitgliedstaaten für diesen Bereich Spezialregelungen zur Wahrung des sog. Medienprivilegs vor. Für die übrige, im Rahmen dieser Broschüre dargestellte Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Webcams und der Anfertigung und Verbreitung von Fotoaufnahmen ist hingegen Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO allein maßgebend.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zur Anwendung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO wie folgt ausgeführt: „Nach ständiger Rechtsprechung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Bestimmung unter **drei kumulativen Voraussetzungen** rechtmäßig: **Erstens** muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden, **zweitens** muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein, und **drittens** dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht überwiegen.“¹

Zugrunde liegende Regelung:
Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO

¹ EuGH, Urt. v. 09.01.2025, C-394/23, Rz. 45.

2.3.1 Berechtigtes Interesse der Fotografin oder des Fotografen

Gemessen an der obigen Rechtsprechung des EuGH muss für das Herstellen und die Veröffentlichung von Bildaufnahmen zunächst ein **berechtigtes Interesse** vorhanden sein. Ein solches kann vorliegen, wenn Fotoaufnahmen im Rahmen der Berufsausübung zu Erwerbszwecken erstellt werden. Auch das Interesse eines Vereins, seinen Internetauftritt mit Fotos zu ergänzen, um die Vereinstätigkeit besser darzustellen, wäre ein berechtigtes Interesse. Weiterhin kann ein berechtigtes Interesse etwa bestehen, wenn über öffentliche Veranstaltungen berichtet wird, soziales Engagement gewürdigt wird oder gesellschaftlich bedeutsame Ereignisse Gegenstand von Darstellungen sind, bei denen auch Bildaufnahmen von Personen erstellt werden.

Mit dem Bestehen eines berechtigten Interesses wird **noch keine Aussage zur Zulässigkeit** der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos getroffen. Vielmehr ergibt erst die **Prüfung der Erforderlichkeit** der Datenverarbeitung und zusätzlich die **Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen** der betroffenen Person, ob die geschilderte Verarbeitung zulässig ist.

2.3.2 Erforderlichkeit der Datenverarbeitung

Die Erstellung und Veröffentlichung von Bildaufnahmen muss zur Wahrung eines berechtigten Interesses der Fotografin oder des Fotografen oder für das berechnigte Interesse einer anderen Person **erforderlich** sein. Hier ist zu prüfen, ob es hinsichtlich der **Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen** und der jeweiligen Verarbeitung der Bildaufnahmen, z. B. im Rahmen einer Berichterstattung oder der Darstellung im Webauftritt, weniger eingriffsinvasive Alternativen gibt.

Für das Fehlen der Erforderlichkeit kann etwa von Bedeutung sein, dass es sich bei den identifizierbar abgebildeten Personen um Unbeteiligte handelt, die keinen Bezug zu dem Verband oder Verein aufweisen, welcher die Aufnahmen anfertigt. Eine Erforderlichkeit der Erstellung und Veröffentlichung der Aufnahmen wird z. B. auch dann zu verneinen sein, wenn portraitartig fotografierte Personen mit dem Gegenstand der Berichterstattung nicht im Zusammenhang stehen.

2.3.3 Abwägung mit den Interessen, Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person

Die Interessenabwägung ist einzelfallbezogen zu beurteilen. Dabei können vor allem **folgende Punkte** von Bedeutung sein:

- Maßgebend sind etwa **vernünftige Erwartungen** der betroffenen Person, ob und inwieweit eine Verarbeitung erfolgt. Dabei ist entscheidend, ob die Anfertigung und Veröffentlichung der Fotoaufnahmen für die betroffene Person vorhersehbar waren. Konnte die fotografierte Person mit einer solchen Verarbeitung nicht rechnen, so spricht dieser Umstand bereits für eine Interessenabwägung zugunsten der betroffenen Person. Ein weiteres Kriterium kann darin bestehen, in welcher **Beziehung die betroffene Person zur Fotografin oder dem Fotografen** stand und welche Absprachen zwischen den Beteiligten existieren.
- Die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen kann vorhersehbar sein, wenn dies aus den **vertraglichen oder geschäftlichen Beziehungen** der Beteiligten ableitbar ist.
- Die Interessen der betroffenen Person können die berechtigten Interessen der Fotografin oder des Fotografen über-

wiegen, wenn die Veröffentlichung das **Risiko einer missbräuchlichen Verwendung** eklatant fördert und dies mit einem Kontrollverlust über die Fotoaufnahmen vergleichbar ist. Dabei sind auch die **Reichweite sozialer Netzwerke** und die damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten einer Interaktion zu berücksichtigen.

- Von Bedeutung ist auch der **Anlass der Anfertigung und der Veröffentlichung** der Fotoaufnahmen und die damit verbundene Zwecksetzung. Eine entsprechende Datenverarbeitung zu **lokalen Ereignissen mit geringem Informationswert** oder einem nur **kleinen Empfängerkreis** wird regelmäßig unzulässig sein, wenn eine umfassende oder gar weltweite Verbreitungsform gewählt wird. In die Interessenabwägung muss etwa einfließen, ob es sich um die Aufnahmen eines Vereins handelt, dessen Wirkungskreis örtlich begrenzt ist. Bei Aufnahmen von Sportlerinnen und Sportlern ist zu berücksichtigen, ob es sich um Amateursport oder Profisport handelt.
- In diesem Kontext kann auch die **Bekanntheit einer Person in der Öffentlichkeit** in die Abwägung einfließen. Wichtig ist auch, ob die Verarbeitung der Fotoaufnahmen die **Sozial- oder Privatsphäre oder gar die Intimsphäre** berühren. An öffentlichen Plätzen oder bei Teilnahme an einer Veranstaltung dürfte eher damit zu rechnen sein, fotografiert zu werden, als beispielsweise in **Individualbereichen**. Dabei handelt es sich um Bereiche, die zwar öffentlich zugänglich sind, aber dem persönlichen Rückzug dienen und in denen Menschen ihre Freizeit gestalten, sich länger aufhalten und miteinander kommunizieren, z. B. Restaurants, Parks, Schwimmbäder oder Fitnessstudios. An solchen Orten wiegt das Interesse der Personen daran, möglichst unbeobachtet und gerade nicht Teil eines Fotos zu

sein, schwerer. Bei der Erstellung von Bildaufnahmen ist dies zu berücksichtigen und im Einzelfall abzuwägen.

- Nicht zum öffentlich zugänglichen Bereich gehören private Wohnungen bzw. Grundstücke. Hier kann ein Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen durch das Fotografieren besonders intensiv sein.
- Das Fotografieren von Personen in **besonders intimen Bereichen** (z. B. in sanitären Einrichtungen, in Saunabereichen oder Umkleieräumen) ist in jedem Fall **unzulässig**, da die Interessen der betroffenen Personen daran, nicht fotografiert zu werden, deutlich überwiegen.
- Entscheidend ist auch, ob die fotografierten Personen selbst einen Anlass gegeben haben, Fotoaufnahmen anzufertigen und zu veröffentlichen. Ferner ist auch deren **Verhalten im Rahmen der Datenverarbeitung** in die Interessenabwägung einzubeziehen: Fotoaufnahmen von Personen, welche sich in Kenntnis der Verarbeitung der Fotografin oder dem Fotografen bewusst zuwenden sind anders zu bewerten als Aufnahmen, die heimlich oder in für die betroffene Person unvorteilhaften Posen angefertigt werden oder, gemessen an der Reaktion, mit Irritationen oder Abwehrhaltungen verbunden sind.
- Sind Personen aufgrund der gewählten **Bildauflösung, der Aufnahmewinkel und der Art der Darstellung** nur mit erhöhtem Aufwand oder Spezialwissen identifizierbar, so kann die Interessenabwägung im Einzelfall zugunsten der Fotografin oder des Fotografen ausfallen. Insbesondere Fotos von Personen, welche deutlich sichtbar im Vordergrund einer Fotografie erkennbar sind oder Gruppenaufnahmen von Personen, welche gerade mit dem Zweck einer Identifizierbarkeit angefertigt werden, zählen nicht dazu. In den

letzten genannten Fällen überwiegen regelmäßig die Interessen der betroffenen Personen.

- Weiterhin kann die Anfertigung und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen dann zulässig sein, wenn die Fotografin oder der Fotograf für die betroffenen Personen **deutlich gekennzeichnete Bereiche** vorsieht, in welchen keine Aufnahmen erfolgen. Dies kann im Rahmen von Veranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen, Veranstaltungen von Vereinen und Unternehmen, gesellschaftliche Ereignisse) von Bedeutung sein.
- Die schutzwürdigen Interessen von **Kindern** müssen in besonderem Maße berücksichtigt werden. Gerade durch das europäische Datenschutzrecht werden Kinder besonders geschützt. Fotos von Kindern dürfen regelmäßig nur mit Einwilligung der Eltern verarbeitet und veröffentlicht werden.
- Zielen die Aufnahmen nicht darauf ab, einzelne Personen erkennbar abzubilden, ist es in der Regel möglich und zumutbar, entweder bereits bei der Anfertigung der Aufnahmen oder bei deren späterer Nachbearbeitung Maßnahmen zu ergreifen, um die Identifizierbarkeit der betroffenen Personen zu verhindern oder zumindest zu verringern.

2.4 Fotografie und Veröffentlichung der Aufnahmen aufgrund einer Einwilligung der abgebildeten Personen

Eine **Einwilligung** ist eine **freiwillige und informierte unmissverständlich abgegebene Willensbekundung** oder sonstige eindeutig bestätigende Handlung der betroffenen Person. Um eine wirksame Einwilligung abgeben zu können, ist es notwendig, dass die betroffene Person über die Zwecke und sonstige Ausgestaltung der

Datenverarbeitung informiert ist und dass die Einwilligung freiwillig abgegeben wird. Im Beschäftigtenverhältnis kann in der Regel nicht von der für die Einwilligung erforderlichen Freiwilligkeit ausgegangen werden, da Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer immer in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen. Grundsätzlich kann die Einwilligung formlos, also auch mündlich, abgegeben werden. Der Verantwortliche muss aber nachweisen können, dass eine Einwilligung in die Datenverarbeitung vorliegt, weshalb sich die Schriftform empfiehlt. Nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO kann die betroffene Person ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Zugrunde liegende Regelungen:

Art. 4 Nr. 11 DSGVO

Art. 7 DSGVO

3. Sonderfall Webcam

Bei Kameras, die Live-Bilder auf einer Website veröffentlichen, fällt die Datenerhebung mit der Veröffentlichung der Bilder zeitlich zusammen. Auch diese Form der Datenverarbeitung ist nach den Maßstäben des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zu bewerten, und die gegenüberstehenden Interessen müssen abgewogen werden.

Häufig dienen derartige Kameras touristischen Zwecken, indem sie die Landschaft, das Wetter oder das Ferienhaus darstellen und ggf. auch bewerben sollen. Die Kamerabetreiber haben überwiegend ein wirtschaftliches Interesse (Tourismuswerbung) an der Anfertigung und Veröffentlichung der Bildaufnahmen. Die Örtlichkeit oder das Gebäude soll möglichst attraktiv erscheinen und so den Tourismus fördern. Die Personen, die sich an diesen Örtlichkeiten aufhalten und von der Webcam **identifizierbar** miterfasst werden, haben

ein Interesse daran, dass man sie nicht in Echtzeit im Internet beobachten kann, sondern dass sie sich grundsätzlich frei und unbeobachtet in der Öffentlichkeit bewegen können.

Für die genannten Zwecke ist es in der Regel nicht erforderlich, dass Personen auf den Webcam-Bildern identifizierbar abgebildet werden. Vielmehr reicht es aus, die Eindrücke von der Umgebung darzustellen. Das bedeutet im Ergebnis, dass der Betrieb einer Webcam **unzulässig** ist, wenn Personen identifizierbar sind.

Die Betreiber einer Webcam können ihrem Interesse nachkommen, wenn sie dafür Sorge tragen, dass **keine Personen anhand der Aufnahmen zu identifizieren** sind. Wann eine Person als identifizierbar gilt, wurde unter Punkt 2.2 bereits näher erläutert. **Nur auf diese Weise besteht die Möglichkeit, die Webcam rechtmäßig zu betreiben.**

In vielen Fällen wird es sich nicht vermeiden lassen, dass Personen von der Webcam erfasst werden. Die Kamera ist vom Betreiber dahingehend zu prüfen, ob es möglich ist, diese Personen auf den Aufnahmen zu identifizieren. Hierbei kommt es nicht auf die individuelle Fähigkeit des Betreibers an, die Personen auch tatsächlich zu identifizieren. Vielmehr muss anhand der Kriterien aus Punkt 2.2 bewertet werden, ob eine Identifizierung möglich wäre. Ist dies der Fall, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Identität der Personen unkenntlich zu machen. Hier kommen insbesondere der Verzicht auf Schwenk- und Zoomfunktionen, eine Veränderung des Kamerawinkels sowie die Schwärzung/Verunschärfung der betreffenden Bereiche in Betracht. Darüber hinaus können weitere Maßnahmen möglich sein, um auszuschließen, dass Personen identifizierbar abgebildet werden.

Transparenz- und Informationspflichten, die für den Bereich der Fotografie im Folgenden näher erläutert werden, müssen bei

Webcams dann nicht berücksichtigt werden, wenn dafür Sorge getragen wird, dass **keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.**

4. Transparenz- und Informationspflichten

Da sowohl das Fotografieren als auch die Veröffentlichung von Aufnahmen unter Berücksichtigung der DSGVO möglich ist, stellt sich besonders die Frage nach der Umsetzung der damit einhergehenden Transparenz- und Informationspflichten nach Art. 12 ff. DSGVO.

Bei Aufnahmen, auf denen viele Personen abgebildet sind, wie es regelmäßig bei der Fotografie von Veranstaltungen, Sehenswürdigkeiten oder auch Landschaften der Fall ist, kann es einerseits praktisch schwierig sein, die Informationspflichten in ausreichendem Umfang zu erfüllen. Andererseits handelt es sich bei der Nicht-Einhaltung dieser Pflichten grundsätzlich um einen datenschutzrechtlichen Verstoß, der von der zuständigen Aufsichtsbehörde ggf. als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Es ist also ein Spannungsfeld zwischen der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften und der Umsetzbarkeit der durch die DSGVO auferlegten Pflichten in der Praxis erkennbar.

4.1 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Zugrunde liegende Regelung:

Art. 13 DSGVO

Wird eine Fotoaufnahme erstellt, auf der eine natürliche Person identifizierbar abgebildet ist, handelt es sich um eine Datenerhebung **bei** der betroffenen Person. Dies gilt auch dann, wenn betroffene Personen zunächst nicht bemerken, dass sie fotografiert

werden. Die Informationspflichten bei der Erstellung von Fotoaufnahmen ergeben sich demzufolge aus Art. 13 DSGVO. Die darin näher beschriebenen Informationen müssen den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erstellung der Fotoaufnahme mitgeteilt werden. Die Erteilung der Informationen muss nicht in allen Situationen notwendigerweise durch die Fotografinnen und Fotografen selbst erfolgen. So ist es bei Veranstaltungen beispielsweise möglich, dass die Veranstalter die Teilnehmenden über die Anfertigung von Fotoaufnahmen informieren (z. B. bei Verkauf der Tickets bzw. bei Einlass auf das Gelände).

Diese Informationspflichten können auch „gestuft“ erfüllt werden: So können in einem ersten Schritt nur die „Basisinformationen“ aufgeführt werden (z. B. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zwecke, für die die Bilder verwendet werden, Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Speicherdauer), während weitergehende Informationen in einem nachgelagerten Schritt etwa über eine Webseite oder detailliertere Informationsblätter gegeben werden.

Bei Großveranstaltungen oder anderen Anlässen mit einer unüberschaubar großen Anzahl von Personen, die sich räumlich in unterschiedlich weiter Entfernung zur Fotografin oder zum Fotografen befinden, kann es tatsächliche Schwierigkeiten bereiten, alle betroffenen Personen über die Verarbeitung zu informieren. Jedenfalls sollten auch bei solchen Ereignissen alle Informationen nach Art. 13 DSGVO zur Verfügung gestellt werden. Dies kann über Flyer oder Visitenkarten und eine Website der Fotografin oder des Fotografen erfolgen sowie durch Hinweise des Veranstalters im Vorfeld und während der Veranstaltung.

Dem gegenüber dürfte es Fotografinnen und Fotografen nicht zuzumuten sein, im Nachhinein die von ihren Aufnahmen erfassten Personen zu identifizieren, um ihnen Informationen zugänglich zu machen und die Transparenzpflichten zu erfüllen. Nach Art. 11 Abs. 1 DSGVO ist ein Verantwortlicher nicht verpflichtet, zusätzliche Infor-

mationen über die jeweiligen Personen einzuholen, um diese kontaktieren und nach Art. 13 DSGVO informieren zu können. Dies würde letztendlich auch den Grundrechtseingriff für die betroffenen Personen vertiefen und dem Grundsatz der Datensparsamkeit widersprechen.

5. Rechte der betroffenen Personen

Zugrunde liegende Regelung:

Art. 12 DSGVO

Betroffene Personen haben das Recht, vom Verantwortlichen eine **Auskunft** darüber zu erhalten, wo und in welcher Weise Daten, also auch Bilddaten, über sie verarbeitet worden sind. Sie haben auch einen Anspruch auf eine Kopie der Daten. Der Auskunftsanspruch ist jedoch beschränkt auf die Daten zur eigenen Person. Dies kann zu Einschränkungen des Auskunftsanspruchs bzw. des Rechts auf Kopie der Daten führen, wenn auf Aufnahmen auch andere Personen abgebildet sind. Für die Erteilung von Informationen auf Antrag der betroffenen Personen darf die verantwortliche Stelle im Regelfall **keine Bezahlung** verlangen. Sofern keine Auskunft erfolgt, besteht die Möglichkeit, **Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde** einzulegen oder die Auskunftserteilung auf dem Gerichtsweg durchzusetzen.

Zugrunde liegende Regelungen:

Art. 15 DSGVO

§ 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Art. 77 Abs. 1 DSGVO

Neben dem Datenschutzrecht gibt es noch weitere Rechtsvorschriften, die die Rechte der betroffenen Personen schützen. Sofern die

betroffene Person als im Fokus stehende Einzelperson ohne ihre Einwilligung fotografiert und das Bild ggf. veröffentlicht wird, steht der **Zivilrechtsweg** offen. Betroffenen Personen steht unter bestimmten Voraussetzungen ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch zu. Wenn der Betroffene auf der Aufnahme in besonders privaten Bereichen oder Umständen (z. B. in sanitären Einrichtungen, Nacktheit, Hilflosigkeit usw.) abgebildet wird, kommt auch eine **Strafanzeige** nach § 201a Strafgesetzbuch (StGB) wegen der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Filmaufnahmen in Betracht.

Sind betroffene Personen der Auffassung, dass ihre schutzwürdigen Interessen stärker zu gewichten sind als die Interessen der Fotografin oder des Fotografen, kann der Datenverarbeitung jederzeit bei demjenigen, der die Daten verarbeitet, **widersprochen** werden. Dafür müssen die betroffenen Personen ihre schutzwürdigen Interessen schildern.

Zugrunde liegende Regelungen:

Art. 21 DSGVO

§ 36 BDSG

Betroffene Personen können außerdem unter bestimmten Voraussetzungen von dem Verantwortlichen verlangen, dass die über sie gespeicherten Daten unverzüglich **gelöscht** werden. Ein solcher Anspruch besteht zum Beispiel, wenn die Daten für den vom Verantwortlichen angegebenen Zweck nicht mehr notwendig sind oder die Daten rechtswidrig verarbeitet wurden.

Zugrunde liegende Regelungen:

Art. 17 DSGVO

Art. 18 DSGVO

§ 35 BDSG

Wer sich durch die Aufnahmen einer Webcam in seinen Datenschutzrechten verletzt sieht, kann die Landesbeauftragte für Datenschutz um Prüfung bitten. Im Rahmen dieser Prüfung findet eine Sachverhaltsermittlung statt. Danach wird die Landesbeauftragte für Datenschutz eine rechtliche Bewertung vornehmen.

Kontakt

Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Telefon: +49 431 988-1200

Telefax: +49 431 988-1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de/>

Broschüren zu weiteren Themen

- Datenschutz bei Vereinen
- Datenschutzbeauftragte
- Mustervereinbarung für einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung
- Informationspflichten
- Videoüberwachung
- Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG)

können Sie von unserer Homepage herunterladen unter

<https://www.datenschutzzentrum.de/praxisreihe/>